

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Gaienhofen

In den Jahren 1997 bis 2003 wurde durch eine große Kraftanstrengung der Gemeinde das ehemalige „Südmeyer-Haus“ zum Bürgerhaus Gaienhofen saniert. Es soll das gesellschaftliche Leben sowie das Vereinsleben in der Gemeinde Gaienhofen unterstützen, fördern und aktivieren. Die Räumlichkeiten stehen den örtlichen Vereinen sowie der Bürgerschaft gegen Entgelt zur Verfügung. Insbesondere sollen die Räumlichkeiten aber auch zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Kultur beitragen.

Das Bürgerhaus Gaienhofen wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 (2) GemO betrieben. Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss vom 10.02.2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Vergabekriterien

Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der Ziffer 5 grundsätzlich durch den Bürgermeister auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes. Bei einer nicht rechtzeitig beantragten Veranstaltung oder bei einem nicht schriftlich ausgefertigten Antrag hat der Interessent keinen Anspruch auf Überlassung.

Die Vergabe kann an Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Gaienhofen, nachrangig auch an fremde, für das Durchführen von Veranstaltungen und Seminaren vorgenommen werden.

Die Überlassung des Bürgerhauses an Bürger für private Veranstaltungen ist möglich. Die Vermietung an Bürger für Hochzeitsfeiern kann vorgenommen werden wenn zumindest ein Ehepartner Bürger der Gemeinde ist. Polterabende bei denen „gepoltert“ wird, sind nicht zugelassen.

Eine Vergabe von Räumen an auswärtige Privatpersonen erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, wenn eine langjährige Vereinszugehörigkeit bzw. aktive Vereinsarbeit zu, bzw. in einem Gaienhofener Verein durch die Privatperson nachgewiesen werden kann. Die Überlassung erfolgt nur dann, wenn dieser örtliche Verein, bzw. die Organisation unter Angabe des Benutzungsgrundes die Anmietung beantragt und die Zugehörigkeit der auswärtigen Privatperson zu dem Verein bzw. der Organisation weiterhin besteht.

Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern, bei denen Eintritt oder sonstiges Entgelt verlangt wird, sind nicht zulässig.

Das Bürgerhaus wird für Senioren- Jugend- und Wohltätigkeitsveranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Anderweitige gemeinnützige Veranstaltungen können von der Entrichtung der Miete im Einzelfall befreit werden.

Veranstaltungen mit politischem Charakter sind spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Veranstaltungscharakter genau zu erläutern. Über die Zulassung solcher Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und deren Einrichtung im Bürgerhaus besteht nicht.

§ 2 Vergabevorbehalte

Die Verpächterin ist berechtigt, die Vergabe des Bürgerhauses an Antragsteller insbesondere aus den nachfolgenden Gründen zu versagen:

Wenn der erforderliche schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt.

Der Veranstalter bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist, dass eine Beschädigung/Beeinträchtigung am Bürgerhaus oder den überlassenen Einrichtungen sich auch bei dieser beantragten Nutzung nicht vollständig ausschließen lässt.

Das Bürgerhaus bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde.

§ 3 Mietvertrag

Die Vermietung des Bürgerhauses erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Gaienhofen und dem Antragsteller. Das Nutzungsentgelt sowie die erforderliche Kautions sind spätestens bei Vertragsabschluss zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt beinhaltet auch die Nutzung der im Bürgerhaus eingebauten Küche und des Geschirrs, sowie der Stühle, Tische und anderen im Bürgerhaus befindlichen Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme des Flügels. Ein Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung kann nicht gewährt werden.

Als Ausweichort für eine Freiluftveranstaltung bei schlechtem Wetter kann das Bürgerhaus nur dann genutzt werden, sofern es nicht anderweitig vertraglich vergeben ist. Soll das Bürgerhaus auf jeden Fall als Ausweichort freigehalten werden, ist dies ebenfalls schriftlich zu vereinbaren. Bei Nichtbenutzung ist ein Ausfallentgelt von 25 % zu entrichten.

Kommt ein schriftlicher Mietvertrag nicht rechtzeitig zustande oder wird das Entgelt nicht entrichtet, so ist eine Überlassung unzulässig.

§ 4 Nutzung

Das Bürgerhaus darf nur zum im Mietvertrag vereinbarten Zweck benutzt werden.

Eine Bewirtschaftung ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter diese im Mietvertrag eingeräumt wurde. Gemäß § 12 des Gaststättengesetzes ist hierfür beim Bürgermeisteramt eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis einzuholen. Das Gesetz zum

Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist streng zu beachten und Bestandteil des Mietvertrages.

Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet, alle weiteren, aus Anlass der Benutzung des Bürgerhauses erforderlichen Feuerpolizeilichen-, Gesundheits- und sonstigen Vorschriften zu erfüllen.

Die Stühle dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist untersagt und führt zum Ausschluss der weiteren Benutzung. Der Flügel muss frei bleiben und darf nicht als Abstellfläche benutzt werden.

Dekorationsmaterial darf nur schwer entflammbar sein und nur so angebracht werden, dass die Wände nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gebohrt und auch kein Klebeband verwendet werden.

Es ist dem Mieter sowie Fremdpersonen untersagt, in die Elektroanlagen einzugreifen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde vor, den Mieter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

Die Müllentsorgung hat in Eigenregie zu erfolgen. Eventuell notwendige Gefäße für Restmüll, Biomüll und gelbe Säcke sind vom Veranstalter mitzubringen.

Eine Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie das Verbringen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aus dem Bürgerhaus an einen anderen Ort ist unzulässig.

Den von der Gemeinde beauftragten Personen ist der Zutritt zum Bürgerhaus jederzeit und ohne Einschränkung zu gestatten.

**§ 5
Dauer der Veranstaltung**

Die Räume des Bürgerhauses und der Außenbereich dürfen nur während der im Mietvertrag vereinbarten Zeiten genutzt werden. Alle Veranstaltungen müssen spätestens um 02.00 Uhr beendet sein.

Folgende Zeiten sind verbindlich einzuhalten:

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Ende der Bewirtung im Freien | spätestens 22.00 Uhr |
| Ende der Musikdarbietungen | spätestens 24.00 Uhr |
| Ende des Ausschanks | spätestens 01.00 Uhr |
| Ende der Veranstaltung | spätestens 01.30 Uhr |
| Haus leer und Licht aus | spätestens 02.00 Uhr |

Bei sämtlichen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen in der Nachbarschaft vermieden werden.

§ 6 Mieten und Kosten

Hierzu wird eine gesonderte Gebührenordnung erlassen.

§ 7 Hausmeister, Übergabe der genutzten Räume und Einrichtungen

Der Hausmeister übt in Vertretung des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er übergibt die Einrichtung und nimmt sie wieder zurück.

Sind für geplante Veranstaltungen besondere Vorbereitungen zu treffen, so hat sich der Mieter rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.

Der Hausmeister kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im gesamten Bürgerhaus und im Außenbereich untersagen.

Die Übergabe der gemieteten Räume erfolgt durch den Hausmeister. Mängel sind sofort geltend zu machen. Alle Räume sind ihm in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Die Räume, der Küchen- sowie der WC- Bereich sind endzureinigen (Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen). Auch die Außenanlage und die Parkplätze sind von groben Verunreinigungen (Flaschen, Gläser, Papier Karton usw.) zu befreien. Der Hausmeister ist befugt, etwaige Reinigungsmängel zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Bei ungenügender Reinigung werden die Aufwendungen für die Nachreinigung mit 15,-€/Stunde/Person berechnet.

Werden die Räume nach Ablauf der vereinbarten Zeit nicht unverzüglich übergeben, so kann die Gemeinde die Räumung und Reinigung auf Kosten des Mieters vornehmen. Der Mieter haftet für die durch den Verzug entstehenden Kosten.

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder beim Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

§ 8 Bestuhlung und Betischung

Der Mieter hat grundsätzlich die Bestuhlung und Betischung sowie sonstige Einbauten in Absprache mit dem Hausmeister zu treffen. Stühle und Tische sind nach Veranstaltungsende nach seinen Weisungen wieder zu verstauen.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Fluchtwege und Wege zu den Ausgängen dürfen nicht eingeeengt oder versperrt werden. Die Haupt- und die Notausgangstüren dürfen während den Veranstaltungen nicht verschlossen sein. Das Parken unmittelbar vor den Ausgängen und außerhalb der dafür vorgesehenen Parkplätze ist verboten. Der Veranstalter hat für das ordnungsgemäße Parken zu sorgen.

§ 9

Nutzung der Küche, Heizung

Das Bürgerhaus ist mit einer Gemeinschaftsküche, Küchengeräten und Geschirr ausgestattet.

Bei Benutzung der Küche hat der Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Nach Veranstaltungsende übergibt diese die Küche in einem endgereinigten Zustand wieder an den Hausmeister. Die Benutzung hat sorgsam zu erfolgen.

Für die Übernahme und Rücknahme der Küchenausstattung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Fehlbestände werden dem Mieter berechnet.

Defekte Geräte, fehlende und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

Das benötigte Küchengeschirr darf nur in einwandfreiem, sauberem Zustand in die Schränke versorgt werden.

Geschirr und anderes Inventar aus der Küche darf nicht aus dem Bürgerhaus mitgenommen werden, auch nicht zur Mitnahme von übrig gebliebenen Speisen.

Das Bedienen der Heizung und der weiteren Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.

§ 10

Kündigung, Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde behält sich vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere aus Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl geboten ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Zurückgabe des Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch auf das festgesetzte Entgelt der Gemeinde bleibt bestehen.

Die Gemeinde überlässt dem Mieter das Bürgerhaus und dessen Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie die zum Bürgerhaus gehörenden Außenanlagen, Zufahrten, Zuwege und die umliegenden Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümer obliegende Räum- und Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen, und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Schäden und Mängel werden von der Gemeinde auf Rechnung des Mieters beseitigt. Gegebenenfalls wird hierzu die Kautions einbehalten.

§ 11 Werbung

Werbung aller Art in den Räumen des Bürgerhauses und im Außenbereich darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

§ 12 Geltung des BGB

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Gaienhofen, 10. Februar 2003

Eisch
Bürgermeister

GEMEINDE GAIENHOFEN
Landkreis Konstanz

Der Gemeinderat Gaienhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2010 folgende Gebührenordnung nach § 6 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Gaienhofen beschlossen:

Gebührenordnung
für Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus Gaienhofen
nach § 6 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Gaienhofen vom 10.02.2003

1. Einheimische Vereine, Verbände und Organisationen und Privatpersonen:

| | |
|---|----------|
| Gesamtes Bürgerhaus pro Tag | |
| (großer Saal, Empore, Vortragsraum, Küche) Einheimische | 150,-- € |
| nur Vortragssaal, Empore und Küche | 100,-- € |

2. Gewerbliche Veranstaltungen (Einheimische)

| | |
|--|----------|
| Gesamtes Bürgerhaus pro Tag | |
| (großer Saal, Empore, Vortragsraum, Küche) | 200,-- € |
| nur Vortragssaal, Empore und Küche | 150,-- € |

3. Auswärtige Veranstalter

Für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die genannten Mieten um 50 %.

4. Kaution

Für jede Veranstaltung ist eine Kaution vom 100,--€ zu hinterlegen. Diese wird nach erfolgter positiver Abnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände wieder zurückbezahlt.

5. Auf und Abbau

Für den Aufbau einer Veranstaltung steht im Regelfall das Bürgerhaus ab dem Vortag 15.00 Uhr bei Verfügbarkeit kostenfrei zur Verfügung. Der Abbau einer Veranstaltung sowie das Aufräumen hat bis zum Folgetag spätestens 16.00 Uhr zu erfolgen.

6. Veranstaltungen über mehrere Tage

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag um die Hälfte.

7. Mehrwertsteuer

In den Beträgen nach Ziffer 1, 2 und 3 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

8. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.06.2003 außer Kraft.

Gaienhofen, den 21. Januar 2011
Eisch, Bürgermeister

